

Abgeordneten noch kein Geistlicher finden sollte — freilich wäre dieser 17. Vertreter nur zu Beratung und Abstimmung über kirchliche Belange einberufen worden. Die Verantwortlichkeit des Landesverwesers, der wie alle Staatsdiener Liechtensteiner sein sollte, wurde genauer umschrieben, indem der Landrat ihn wie auch die übrigen Beamten in den Anklagestand versetzen könnte, was einen Schritt zum parlamentarischen System hin bedeutete. Zudem sollte der Landrat mit Beschwerden direkt an den Fürsten gelangen können, womit dieser eine gewisse neutrale Funktion zwischen Volksvertretung und Vollziehungsbehörde zugewiesen erhalten hätte. Kommissionen und Abstimmungsfristen sollten Beschlüsse des Landrates vor fehlender Sachkenntnis und Übereilung sichern. Indem eine Reihe wichtiger Gegenstände einer späteren Regelung durch Gesetze vorbehalten wurden — die Gerichtsorganisation, die Militäraushebung, Besoldungen und Pensionen, den Staat betreffende kirchliche Angelegenheiten, Nachfolge, Vormundschaft und Regierungsverwesung des Fürsten, —, sollte dem Landrat darin eine entscheidende Mitsprache gesichert bleiben. Für das Gerichtswesen wurden grundsätzlich schon die Trennung von Justiz und Verwaltung sowie die Rechtsprechung durch ausschliesslich geprüfte Richter festgesetzt. Der umfassende Grundrechtskatalog sah nun die Gewissens- und Kultusfreiheit vor sowie die Rechte des Bürgers, gegen den Staat gerichtlich zu klagen und zu allen gerichtlichen Entscheiden und Urteilen Gründe zu erhalten. Neben den Rechten wurde nun auch die Pflicht zum militärischen Dienst und im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes durch alle Waffenfähigen bis zu 60 Jahren ausgesprochen. Den Eid der Treue zum Fürsten, auf Verfassung und Gesetze sollte auch die Geistlichkeit leisten. Zur Lösung von Verfassungskonflikten wurde ein heikles Verfahren vorgesehen: Der Landrat sollte in einem solchen Fall drei Juristenfakultäten von drei verschiedenen deutschen Staaten vorschlagen, von welchen die Regierung eine auswählen würde, deren Interpretation dann als authentisch zu gelten hätte; damit wäre die Auslegung der Verfassung dem Fürsten entwunden und einer aussenstehenden, unabhängigen Instanz übergeben worden — zweifellos zugunsten der Volksvertretung.

Das ganze Verfassungsprojekt war vom Gedanken durchwaltet, dass nichts Wichtiges im Staat ausserhalb der Zustimmung und Kontrolle des Landrates und indirekt also des Volkes geschehen dürfe. Die